

### 2.3.9 Vollstreckung innerhalb angemessener Frist

47

Eine effektive Gewährleistung des Rechts auf Zugang zum Gericht macht es unabdingbar, dass eine endgültige und verbindliche Gerichtsentscheidung tatsächlich umgesetzt wird. Das Vollstreckungsverfahren bildet insoweit einen integralen Bestandteil des Gesamtverfahrens. Art. 6 Abs. 1 EMRK verpflichtet die Konventionsstaaten, Verwaltungs- und Gerichtssysteme zu errichten, die die Vollstreckung einer endgültigen bindenden Entscheidung in angemessener Zeit sicherstellen.<sup>190</sup> Die Vollstreckung darf nicht in exzessiver Weise zu Lasten der obsiegenden Partei verzögert werden.<sup>191</sup> Ein Aufschub kann unter besonderen Voraussetzungen gerechtfertigt sein. Die Garantie des Zugangs zum Gericht darf dabei allerdings nicht «leer laufen».<sup>192</sup>

### Spezialliteratur-Verzeichnis

Karpenstein Ulrich/Mayer Franz C., EMRK. Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, München 2012 (zit: Karpenstein/Mayer, EMRK); Kley Andreas, Art. 29a BV, in: Ehrenzeller/Mastronardi/Schweizer/Vallender (zit.: Kley, Art. 29a BV); Meyer-Ladewig Jens, Europäische Menschenrechtskonvention. Handkommentar, 3. Aufl., Baden-Baden 2011 (zit.: Meyer-Ladewig, EMRK).

---

190 Siehe Grabenwarter, EMRK, S. 360 Rz. 59 mit Rechtsprechungsnachweisen.

191 Frowein/Peukert, EMRK, S. 169 Rz. 5 mit Rechtsprechungshinweisen.

192 Grabenwarter, EMRK, S. 360 Rz. 59.